

**Hinweise zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung im
Rahmen der Leistungen zur Sicherung des
Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II**

ab 01.12.2020

Unterkunftskosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Zur Bemessung der angemessenen Kosten hat der Landkreis Diepholz als Träger der Unterkunftskosten fachliche Weisungen erlassen, die vom Jobcenter zu beachten sind.

Nach den fachlichen Weisungen des Trägers der Unterkunftskosten, Landkreis Diepholz, richtet die Angemessenheit der Unterkunft sich nach den Werten der Tabelle zu § 12 des Wohngeldgesetzes (Bruttokaltmiete einschl. Nebenkosten, außer Heizkosten), zuzüglich eines Zuschlages von 10%.

Danach richten sich die angemessenen Kosten nach der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen, sowie der Stadt/Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet. Die Grenzen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bei einem Haushalt mit	Gemeinde	Höchstbetrag
einem Alleinstehenden	Weyhe, Stuhr	468,60 €
	Sulingen, Syke	419,10 €
	alle übrigen	371,80 €
zwei Familienmitgliedern	Weyhe, Stuhr	567,60 €
	Sulingen, Syke	507,10 €
	alle übrigen	449,90 €
drei Familienmitgliedern	Weyhe, Stuhr	675,40 €
	Sulingen, Syke	603,90 €
	alle übrigen	535,70 €
vier Familienmitgliedern	Weyhe, Stuhr	787,60 €
	Sulingen, Syke	705,10 €
	alle übrigen	624,80 €
fünf Familienmitgliedern	Weyhe, Stuhr	899,80 €
	Sulingen, Syke	805,20 €
	alle übrigen	713,90 €
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	Weyhe, Stuhr	108,90 €
	Sulingen, Syke	96,80 €
	alle übrigen	84,70 €

Bei den in der obigen Tabelle genannten Beträgen handelt es sich um die Bruttokaltmiete, **d.h. reine Miete einschl. Betriebskosten (ohne Heizkosten)**. Diese Grenzwerte gelten auch bei Wohnungseigentum. Bei Wohnungseigentum treten anstelle der Miete die Schuldzinsen, die aufgrund des Wohnungseigentums zu zahlen sind. Kosten für die Tilgung von Grundschulden werden **nicht** berücksichtigt.

Stromkosten werden **nicht** extra übernommen, da diese nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II im Regelbedarf enthalten sind.

Wenn die Warmwasserbereitung über Strom erfolgt, wird hierfür zusätzlich zum Regelbedarf ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II gewährt.

Angemessene Heizkosten im Landkreis Diepholz:

Leistungen für Heizung werden ebenfalls in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Es werden die regelmäßig zu entrichtenden Voraus- oder Abschlagszahlungen berücksichtigt.

Sofern die Heizfeuerung in Form von Öl, Kohle oder Holz selbst zu beschaffen ist, werden einmalige Leistungen in tatsächlicher, maximal in angemessener Höhe, gezahlt. Diese Leistungen sind in Voraus, also vor Kauf der Heizfeuerung, formlos beim Jobcenter zu beantragen.

Die Angemessenheitsgrenze richtet sich nach der Größe der Wohnung und den Richtwerten des bundesweiten Heizspiegels.

Daraus ergeben sich hinsichtlich der Heizkosten folgende Angemessenheitsgrenzen

Personen im Haushalt	Angemessene Größe	Monatlich angemessene Heizkosten für Gas 1,42 €/m ²	Monatlich angemessene Heizkosten für Öl 1,51€ /m ²	Monatlich angemessene Heizkosten für Fernwärme 1,88 €/ m ²
1 Person	50 qm	71,00 €	75,50 €	94,00 €
2 Personen	60 qm	85,20 €	90,60 €	112,80 €
3 Personen	75 qm	106,50 €	113,25 €	141,00 €
4 Personen	85 qm	120,70 €	128,35 €	159,80 €
5 Personen	95 qm	134,90 €	143,45 €	178,60 €
Jede weitere Person	Zusätzlich 10 qm	14,20 €	15,10 €	18,80 €

Zu beachten ist, dass der bundesweite Heizspiegel jährlich angepasst wird. Daher werden sich auch die Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten jährlich ändern.

Die o. g. Angemessenheitsgrenzen enthalten auch die Kosten für die Warmwasserbereitung, sofern diese zentral über die Heizungsanlage erfolgt.

Bei der Prüfung der Angemessenheitsgrenzen werden die Bruttokaltmiete, die Wohnfläche und die Heizkosten getrennt betrachtet. Dies bedeutet, dass jede dieser Vorgaben eingehalten werden muss. Sofern eine Komponente die Angemessenheitsgrenze überschreitet, handelt es sich um nicht angemessene Unterkunftskosten.

Die tatsächlichen Betriebs- und Heizkosten sind durch Vorlage der Jahresabschlussrechnungen nachzuweisen. Diese ist jährlich umgehend nach Erhalt beim Jobcenter einzureichen.

Wenn Sie für das abgerechnete Jahr Betriebs- oder Heizkosten nachzahlen müssen, ist der monatliche Abschlag zwingend entsprechen der Jahresrechnung anzupassen. Eine entsprechende Vereinbarung ist schriftlich mit dem Vermieter zu treffen.

Verfahren beim Umzug

Sofern Sie beabsichtigen umzuziehen, müssen Sie unbedingt vor Abschluss eines neuen Mietvertrages oder Kauf eines Eigenheimes beim für die neue Wohnung zuständigen Jobcenter die Zusicherung zur Berücksichtigung der Kosten für die neue Unterkunft einholen.

Die Übernahme einer Mietkaution als Darlehen ist beim nach dem Umzug zuständigen Jobcenter zu beantragen.

Sollten Wohnungsbeschaffungskosten oder Umzugskosten entstehen ist die Zusicherung zur Übernahme dieser Kosten **vor der Entstehung** beim bis zum Umzug zuständigen Jobcenter einzuholen.

Diese Kosten können nur übernommen werden, wenn der Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind.

Die Kosten für einen Umzug sind niedrig zu halten. Daher ist ein Umzug grundsätzlich in Selbsthilfe vorzunehmen. Es können lediglich die Kosten für einen Umzugswagen in angemessener Größe übernommen werden. Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines Umzugsunternehmens ist besonders zu begründen.

Erhöhen sich nach einem **nicht** erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht (auch, wenn die Höchstgrenze noch nicht erreicht ist).

Sonderregelungen für Personen unter 25 Jahre

Jugendliche **unter 25** müssen vor dem Auszug aus der elterlichen Wohnung bzw. vor Unterzeichnung eines Mietvertrages zwingend die Zusicherung des Jobcenters zur Berücksichtigung der Kosten einholen. Beim Jobcenter im Landkreis Diepholz ist der zuständige Arbeitsvermittler für diese Entscheidung zuständig.

Die Zusicherung kann nur erteilt werden, wenn der Auszug aus dem Elternhaus aus schwerwiegenden sozialen Gründen gerechtfertigt, oder der Auszug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Wird die Zustimmung nicht vorher eingeholt, werden die Kosten der Unterkunft **nicht** übernommen und es werden lediglich 80 % des Regelsatzes gezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kosten der neuen Unterkunft angemessen sind oder nicht.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte stets an die Mitarbeiter des zuständigen Jobcenters.

Beachten Sie bitte, dass Vorsprachen in der Leistungsabteilung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind.